

**Gesellschaftsvertrag
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB)**

Paragrafenverzeichnis	Seite
Präambel	2
§ 1 Firma und Sitz	2
§ 2 Zweck der Gesellschaft	2
§ 3 Verpflichtungen der Gesellschafter	4
§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen	5
§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen	5
§ 6 Organe der Gesellschaft	6
§ 7 Beiräte	6
§ 8 Gesellschafterversammlung	6
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	8
§ 10 Aufsichtsrat	9
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	10
§ 12 Aufsichtsratssitzungen	11
§ 13 Geschäftsführung	12
§ 14 Stellung und Aufgaben der Beiräte	13
§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht	14
§ 16 Konsortialvertrag	14
§ 17 Rechnungsprüfung	15
§ 18 Kündigung	15
§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen	15
§ 20 Rechtsnachfolge	16
§ 21 Salvatorische Klausel	16

Präambel

Die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs sowie des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs sind übereingekommen, nach Maßgabe der ÖPNV-Gesetze der Länder Berlin und Brandenburg sowie des Grundvertrages zur Bildung eines Verkehrsverbundes für Berlin-Brandenburg vom 30.12.1996 einen Verkehrsverbund der Gebietskörperschaften, die Aufgabenträger sind, innerhalb der politischen Grenzen der Länder Berlin und Brandenburg (Verbundgebiet) zu bilden.

Sie schließen dazu einen besonderen Konsortialvertrag sowie folgenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der nachfrage- und bedarfsgerechten Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne der ÖPNV-Gesetze der Länder Berlin und Brandenburg sowie des Einigungsvertrages und der Grundsatzvereinbarungen der Länder Berlin und Brandenburg vom 30.12.1993.

(2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks hat die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erarbeitung und Abstimmung eines den regionalen Bedingungen angepassten einheitlichen Bedienungskonzeptes, Erstellung eines dar-

aufhin gerichteten integrierten Fahrplanes sowie Formulierungen von Qualitäts- und technischen Angebotsstandards;

- b) Konzipierung, Einführung und Fortentwicklung eines einheitlichen Beförderungstarifsystems, eines einheitlichen Beförderungstarifs für den Verbundverkehr, einheitlicher Tarif- und Beförderungsbedingungen, Fahrgastinformationen, Marketingmaßnahmen und Abfertigungs- und Zahlungssysteme;
- c) Erarbeitung und Anwendung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens für das Verbundgebiet sowie Durchführung und Kontrolle der Einnahmeaufteilungsrechnungen;
- d) Vergabe (einschl. Vertragskontrolle und Abrechnung) der SPNV-Leistungen im Rahmen der für diese Aufgaben vorgesehenen Budgets im Namen und für Rechnung der betroffenen Aufgabenträger. Dies gilt auch für Leistungen des übrigen ÖPNV, soweit es sich um verbundrelevante Linien des regionalen übrigen ÖPNV handelt. Die Festlegung der verbundrelevanten Linien erfolgt im Einvernehmen der betroffenen Aufgabenträger mit dem Verkehrsverbund. (Die dem regionalen übrigen ÖPNV zuzurechnenden Linien sind in der Anlage 1, die nachgereicht wird, aufgeführt.);
- e) Untersuchungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des ÖPNV im Verbundgebiet,
- f) Mitwirkung bei der Aufstellung und Fortschreibung der ÖPNV-Bedarfspläne und der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger;
- g) Mitwirkung bei der Abstimmung und Koordinierung der Nahverkehrspläne benachbarter Aufgabenträger;
- h) Mitwirkung bei der Aufstellung und Umsetzung der Investitions- und Finanzierungspläne der Aufgabenträger für den Verbundverkehr und Ermittlung des Zuschussbedarfs für den Verbundverkehr;
- i) Schaffung einer einheitlichen Bedien- und Nutzeroberfläche des ÖPNV im Verbundgebiet;
- j) Erarbeitung und Koordinierung verbundkonformer Betriebs- und Servicesysteme;

- k) Erarbeitung einheitlicher qualitativer und quantitativer Standards für die Verkehrsbedienung des Verbundgebietes nach Maßgabe der Nahverkehrsplanungen, Finanzierungs- und sonstigen Vorgaben der Aufgabenträger;
 - l) Bewirtschaftung der der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Fördermittel;
 - m) Koordinierung von Fördermaßnahmen der Aufgabenträger;
 - n) Abschluss von Kooperations-, Verkehrs- und anderen Verträgen mit Leistungserstellern (öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen).
- (3) Unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten der Aufgabenträger im übrigen nimmt die Gesellschaft als Dienstleister im Rahmen des Absatzes 2 deren Aufgaben wahr; koordiniert die Aufgaben der einzelnen Aufgabenträger und wirkt bei der Schaffung eines einheitlichen ÖPNV-Angebotes im Verbundgebiet mit.
- (4) Die Gesellschaft führt die ihr von den Aufgabenträgern übertragenen Aufgaben in engster Abstimmung und Zusammenarbeit mit diesen sowie nach deren Finanzierungsvorgaben und -möglichkeiten durch.

§ 3

Verpflichtungen der Gesellschafter

Die Gesellschafter verpflichten sich

- a) die Gesellschaft so zu behandeln, als sei sie als Träger öffentlicher Belange im Sinne des Planungsrechts anerkannt;
- b) nach Kräften darauf hinzuwirken, dass die auf ihrem Gebiet tätigen, in ihrem Mehrheitsbesitz befindlichen oder von ihnen finanziell unterstützten Verkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen) den im Verkehrsverbund anzuwendenden Kooperationsvertrag (einschließlich des darin genannten Einnahmevertrages) mit der Gesellschaft abschließen, und
- c) darauf hinwirken, dass die Verbundverkehrsunternehmen mit der Gesellschaft vertrauensvoll und dauerhaft zusammenarbeiten und ihre Rechte aus dem Personenbeförderungsgesetz und Allgemeinen Eisenbahngesetz nur

im Einvernehmen mit der Verbundgesellschaft nach Maßgabe der jeweils geltenden ÖPNV-Gesetze der Länder Berlin und Brandenburg und dem Regionalisierungsgesetz ausüben bzw. durch diese ausüben zu lassen und der Gesellschaft, soweit zulässig, alle zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

§ 4

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 324.000,00 € (in Worten: Dreihundertvierundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital verteilt sich auf nachbenannte Gebietskörperschaften wie folgt:

1.	Land Berlin	108.000,00 €
2.	Land Brandenburg	108.000,00 €
3.	Stadt Brandenburg an der Havel	6.000,00 €
4.	Stadt Cottbus	6.000,00 €
5.	Stadt Frankfurt (Oder)	6.000,00 €
6.	Landeshauptstadt Potsdam	6.000,00 €
7.	Landkreis Barnim	6.000,00 €
8.	Landkreis Dahme-Spreewald	6.000,00 €
9.	Landkreis Elbe-Elster	6.000,00 €
10.	Landkreis Havelland	6.000,00 €
11.	Landkreis Märkisch-Oderland	6.000,00 €
12.	Landkreis Oberhavel	6.000,00 €
13.	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	6.000,00 €
14.	Landkreis Oder-Spree	6.000,00 €
15.	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	6.000,00 €
16.	Landkreis Potsdam-Mittelmark	6.000,00 €

17. Landkreis Prignitz	6.000,00 €
18. Landkreis Spree-Neiße	6.000,00 €
19. Landkreis Teltow-Fläming	6.000,00 €
20. Landkreis Uckermark	6.000,00 €.

- (3) Die Stammeinlagen werden in bar erbracht; sie sind sofort in voller Höhe zur Einzahlung fällig. Sofern Stammeinlagen bereits eingezahlt sind und übertragen werden, sind diese auf den jeweils vorgesehenen Stammkapitalanteil anzurechnen.

Die Verfügung über Geschäftsanteile und die Belastung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafter.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- der/die Geschäftsführer.

§ 7 Beiräte

Bei der Gesellschaft werden nach näherer Bestimmung des § 14 Beiräte eingerichtet.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung hat sich jeder Gesellschafter durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform, wenn sich die Vertretungsbefugnis nicht aus der Dienststellung bei dem Gesellschafter ergibt. Im Beistand der Bevollmächtigten sind Angehö-

rige des öffentlichen Dienstes und Angehörige von Berufen zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen berechtigt, die kraft Standesrechts zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind. Andere Beistände kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zulassen.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens acht Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende, wenn auch dieser verhindert ist, der lebensälteste anwesende Gesellschaftervertreter die Leitung der Versammlung.
- (4) Die Einladung zu den Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den/die Geschäftsführer oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit eingeschriebenem Brief und Mitteilung von Ort, Zeit und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Mit der Einladung sind ausformulierte Beschlussvorschläge, ergänzende Erläuterungen sowie die Beratungsunterlagen zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Einladung auch fernschriftlich oder fernkopiert mit einer Mindestfrist von vierzehn Tagen erfolgen. Die Gesellschafter können einvernehmlich auf die Einhaltung der Form- und Fristenfordernisse verzichten. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß eingeladen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn das Stammkapital vollständig vertreten ist.
- (5) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals ausmachen, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen. Wird ein solches Verlangen gestellt, so ist die Gesellschafterversammlung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Eingang des Verlangens bei dem Vorsitzenden von diesem gemäß Absatz 3 einzuberufen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und 85 v.H. des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so soll innerhalb einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf Satz 1 beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen:
- (7) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 100,00 € eines Geschäftsanteils eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht weiterge-

hende Mehrheitserfordernisse angeordnet sind, mit einer Mehrheit von 85 v.H. gefasst. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben.

- (8) Sofern zum Zeitpunkt des Beginns der Verbundgeschäfte der Gesellschaft der Abschluss des Kooperations- und des Einnahmeaufteilungsvertrages zwischen einem im Mehrheitsbesitz eines Gesellschafters stehenden Verkehrsunternehmens und der Gesellschaft aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht zustande gekommen ist, ruhen von diesem Zeitpunkt an die Stimmrechte des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung bis zum Abschluss dieser Verträge. Sofern Stimmrechte ruhen, gelten die Beschlussvorschriften der Absätze 6 und 7 entsprechend für das stimmberechtigt vertretene Stammkapital.
- (9) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich oder per Fernkopie gefasst werden, wenn kein Gesellschafter binnen acht Tagen dem widerspricht. Der Beschlussgegenstand ist darzulegen; der Stimmzettel muss einen ausformulierten Beschlussvorschlag enthalten, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich protokollieren zu lassen und allen Gesellschaftern bekannt zu geben.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen in den Gesellschafterversammlungen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse hat/haben der/die Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist unverzüglich an die Gesellschafter zu übersenden; das Original ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
- b) Bildung und Verwendung von Rücklagen;
- c) Entlastung der/des Geschäftsführer/s und der Mitglieder des Aufsichtsrates;

- d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- e) Auslagenersatz und Gewährung eines Sitzungsgeldes an die Mitglieder des Aufsichtsrats;
- f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- g) Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen;
- h) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- i) Zustimmung zur Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen;
- j) Befreiung der/des Geschäftsführer/s von den Beschränkungen des § 181 BGB.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht höchstens aus 26 Mitgliedern, von denen die Länder Berlin und Brandenburg je vier Mitglieder, Zweckverbände höchstens die Zahl, die der Zahl ihrer Verbandsmitglieder entspricht, und die übrigen Gesellschafter je ein Mitglied entsenden. Die Entsendung erfolgt für vier Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. Endet bei einem Mitglied das Hauptamt, aufgrund dessen es in den Aufsichtsrat entsandt worden ist, so scheidet es damit auch aus dem Aufsichtsrat aus. Im Fall des Ausscheidens hat der Entsendungsberechtigte unverzüglich einen Nachfolger zu entsenden; das Mandat des Nachfolgers endet mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf von zwei Jahren wechseln der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter ihre Ämter. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 1. Stellvertreter, vertritt den Aufsichtsrat in dessen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11
Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführer und kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen:
 - a) Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von Geschäftsführern;
 - b) Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes der Gesellschaft sowie der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung;
 - c) Feststellung des Gesamtbudgets des Verkehrsverbundes mit seinen Bestandteilen, wobei lokale Teile nur nachrichtlich aufgenommen werden;
 - d) Feststellung des Tarifkonzeptes und Festlegung des Verbundtarifes (Tariferhöhungen bis zur Höhe der Preissteigerungsrate aller privaten Haushalte gemäß den Angaben des Statistischen Bundesamtes können durch die Geschäftsführung selbständig festgelegt werden);
 - e) Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer;
 - f) alle Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
 - g) Abschluss Änderung und Aufhebung von Kooperationsabkommen sowie anderer Verträge von besonderer Bedeutung, insbesondere mit Gebietskörperschaften, Gesellschaftern und Verkehrsunternehmen;
 - h) Marketing- und Vertriebsstrategien;
 - i) Einführung neuer technischer und verkehrlicher Bedienungsstandards;
 - j) Einnahmeaufteilungsregelung sowie Erstellung und Aufhebung des Einnahmeaufteilungsverfahrens in Form eines Einnahmeaufteilungsvertrages;
 - k) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- l) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn ihre Laufzeit ein Jahr oder der Miet-/Pachtzins einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag überschreitet;
- m) Aufnahme von Krediten und der Abschluss von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs;
- n) Abschluss von Geschäften mit Geschäftsführern, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- o) Richtlinien für Reisekostenvergütungen;
- p) Einrichtung von Beiräten und Bestätigung von Geschäftsordnungen für die Beiräte;
- q) Beitritt der Gesellschaft zu Verbänden und Organisationen;
- r) Abschluss von Anstellungsverträgen -vergleichbar ab Vergütungsgruppe I BAT aufwärts- und Versorgungszusagen der Gesellschaft;
- s) Schlichtungen bzw. Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundlegender Bedeutung;
- t) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Geschäftsführern;
- u) Erteilung von Prokuren.

§ 12

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zwei Mal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung zu den Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den/die Geschäftsführer im Auftrage des Vorsitzenden des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages, jedoch nicht durch eingeschriebenem Brief.
- (2) Der/Die Geschäftsführer, jedes der von den Ländern Berlin und Brandenburg entsandte Mitglied oder mindestens drei der von den anderen Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates können unter Angabe

des Zwecks und der Gründe verlangen, dass unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen wird.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens je zwei Vertreter der Länder Berlin und Brandenburg sowie 50 v.H. der Vertreter der übrigen Gesellschafter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, soll binnen einer Woche eine erneute Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf Satz 1 beschlussfähig ist; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; sie kommen nur mit den Stimmen von mindestens jeweils zwei Vertretern der Länder Berlin und Brandenburg sowie 50 v.H. der Stimmen der Vertreter der übrigen Gesellschafter sowie einer weiteren Stimme zustande. Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist nur durch gegenseitige schriftliche Bevollmächtigung zulässig.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche, fernschriftliche oder eine Entscheidung per Fernkopie herbeiführen, wenn kein Mitglied binnen acht Tagen dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Der Beschlussgegenstand ist darzulegen; der Stimmzettel muss einen ausformulierten Beschlussvorschlag enthalten, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich protokollieren zu lassen und allen Aufsichtsratsmitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so kann der Aufsichtsrat einen von ihnen zum Sprecher der Geschäftsführer ernennen. Die Bestellung und Anstellung der/des Geschäftsführer/s erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Der/Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein; er ist jedoch verpflichtet, im Innenverhältnis zur Gesellschaft bei allen Entscheidungen und Rechtsgeschäften das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Der/Die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Gesellschafterversammlungen und den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Er/Sie bereitet/bereiten die Beschlüsse von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat vor.
- (4) Der/Die Geschäftsführer hat/haben spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres den Wirtschafts- und Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (5) Der/Die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, für die Übernahme von Nebentätigkeiten die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen; dies gilt nicht für die Vertretung der Gesellschaft in Verbänden und Organisationen.

§ 14

Stellung und Aufgaben der Beiräte

- (1) Bei der Gesellschaft werden ein Beirat für die Gesellschafter und ein Beirat für die Verkehrsbetriebe eingerichtet. Bei Bedarf kann auch ein Beirat für Interessenvertreter eingerichtet werden. Die Beiräte können Facharbeitskreise bilden.
- (2) Der Beirat der Gesellschafter (Beirat G) setzt sich aus je vier Vertretern der Länder Berlin und Brandenburg und je einem Vertreter der übrigen Gesellschafter zusammen.
- (3) Der Beirat der Verkehrsbetriebe (Beirat V) setzt sich aus je einem von den Gesellschaftern zu benennenden Vertreter der kommunalen Verkehrsunternehmen sowie einem Vertreter der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (Geschäftsbereich Nahverkehr), der S-Bahn Berlin GmbH, sowie zwei Vertre-

tern des privaten Omnibusgewerbes, die dem Verbundgebiet im ÖPNV tätig sind, zusammen.

- (4) Der Beirat für Interessenvertreter soll nicht mehr als 20 Mitglieder haben.
- (5) Die Beiräte sind beratende Gremien der Gesellschaft und unterstützen die Geschäftsführung und die Beschlussorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in fachlicher Hinsicht.
- (6) Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Beiräte geben sich je eine Geschäftsordnung.

§ 15

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat binnen drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat und nach dessen Prüfung unverzüglich mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung und einem Ergebnisverwendungsvorschlag den Gesellschaftern zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 16

Konsortialvertrag

Die laufende Finanzierung der Gesellschaft (Regiekosten), die Übertragung von Geschäftsanteilen auf einen Zweckverband und andere Verfahrensregeln werden die Gesellschafter in einem gesonderten Vertrag vereinbaren.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vorzunehmen.
- (2) Soweit die Gesellschaft Mittel der Länder zur Bewirtschaftung oder Weiterleitung erhält, ist die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel sicherzustellen. Die Weiterleitung von Mitteln an dritte hat die Gesellschaft davon abhängig zu machen, dass die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- (3) Die Befugnisse nach § 54 HGrG stehen den Landesrechnungshöfen von Berlin und Brandenburg zu.

§ 18 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines jeden Kalenderjahres ordentlich kündigen, erstmals zum 01.01.2006. Die Befugnis zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Zur Fristwahrung ist die Aufgabe zur Post ausreichend; dies gilt nicht, wenn das Kündigungsschreiben die Gesellschaft nicht erreicht. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unverzüglich über eine Kündigung zu unterrichten.
- (3) Infolge einer Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft ist zur Einziehung von Geschäftsanteilen berechtigt.

- (2) Geschäftsanteile eines Gesellschafters, der die Gesellschaft wirksam gekündigt hat, können auch gegen dessen Willen zum Ablauf der Kündigungsfrist eingezogen werden.
- (3) Bei Einziehung hat die Gesellschaft den betroffenen Gesellschafter in Höhe des Zeitwertes seines Geschäftsanteiles, höchstens jedoch des Nennwertes seiner Stammeinlage, abzufinden.

§ 20 Rechtsnachfolge

Fallen Gesellschafter durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer solchen oder auf sonstige Weise weg, hat die Gesellschafterversammlung binnen drei Monaten nach dem Wegfall darüber zu beschließen, ob der durch den Wegfall des Gesellschafters freigewordene Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter übertragen werden soll, es sei denn, die andere Körperschaft ist kraft öffentlichen Rechts der Rechtsnachfolger des in Wegfall geratenen Gesellschafters. In diesem Fall tritt der Rechtsnachfolger des in Wegfall geratenen Gesellschafters in dessen Rechte ein.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der Inhalt des Vertrages im übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien des Vertrages verpflichtet, die ungültige Vertragsbestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

§ 22 Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von DM 3.500,00.

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 1. Dezember 2005 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 13. Dezember 2005

Lüdtke, Notar